Abgabe von Chemikalien in Apotheken und Drogerien

Dieses Merkblatt richtet sich an Apotheken und Drogerien, die Chemikalien für die Abgabe umfüllen.

Hinweis:

Für Apotheken und Drogerien gilt die Allgemeinverfügung der Anmeldestelle Chemikalien des BAG betreffend Erleichterung der Kennzeichnung (http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/5993.pdf). Diese betrifft die erforderliche Grösse des Etiketts und gilt für Verpackungen mit einem Inhalt von höchstens 3 Litern deren Abfüllung auf Anfrage einer bestimmten Endverbraucherin erfolgt (keine Vorumfüllung).

Welche Angaben muss eine Etikette enthalten?

Die Kennzeichnung von Chemikalien muss nach der Chemikalienverordnung (ChemV) bzw. nach der CLP-Verordnung (EG Verordnung Nr. 1272/2008, CLP-VO) folgende Angaben aufweisen:

1. Der offizielle Name des Stoffes oder der Zubereitung (wenn vorhanden: der im Anhang VI der CLP-VO aufgeführte Name des Stoffes).
2. Bei Stoffen eine Identifikationsnummer (gemäss CLP-VO. z. B. EG-Nr.)
3. Bei Zubereitungen (Gemischen) die gefährlichen Inhaltsstoffe gemäss Art. 18 CLP-VO.
4. Die entsprechenden Gefahrensymbole und die Gefahrenbezeichnungen bzw. die Gefahrenpiktogramme und das Signalwort ("Gefahr" oder "Achtung").
5. Die entsprechenden H- und P-Sätze.
6. Die Füllmenge (bei der Abgabe an Private).
7. Den Namen, die Adresse und die Telefonnummer der Herstellerin (d. h. in der Regel Angabe der Abfüllerin sowie der ursprünglichen Herstellerin/Lieferantin).

Die Kennzeichnung muss gut lesbar und dauerhaft in mindestens einer Amtssprache des Verkaufsgebietes formuliert sein.

Kennzeichnungserleichterung für Kleingebinde

Für Verpackungen mit Fassungsvermögen nicht grösser als 125 ml sind Ausnahmen bei der Kennzeichnung möglich (Anhang I Ziffer 1.5.2 der CLP-VO).

Einstufung		***Angaben, die weggelassen werden dürfen (gilt für Stoffe sowie für Zubereitungen)***	
Gefahrenklassen	***Gefahrenkategorien und H-Sätze***	***H-Sätze***	***P-Sätze***
Entzündbare Feststoffe	Kat. 1 und 2 (H228)	X	X
Entzündbare Flüssigkeiten	Kat. 2 und 3 (H225, H226)	X	X
Oxidierende Gase	Kat. 1 (H270)	X	X
Oxidierende Flüssigkeiten und Feststoffe	Kat. 2 und 3 (H272)	X	X
Gase unter Druck	(H280, H281)	X	X
Selbstzersetzliche Stoffe oder Gemische	Typen C bis F (H242)	X	X
Selbsterhitzungsfähige Stoffe oder Gemische	Kat. 2 (H252)	X	X
Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	Kat. 1 bis 3 (H260, H261)	X	X
Organische Peroxide	Typen C bis F (H242)	X	X
Entzündbare Gase	Kat. 2 (H221)	Nein	X

Einstufung		***Angaben, die weggelassen werden dürfen (gilt für Stoffe sowie für Zubereitungen)***	
Gefahrenklassen	***Gefahrenkategorien und H-Sätze***	***H-Sätze***	***P-Sätze***
Korrosiv gegenüber Metallen [1]	(H290)	X	X
Akute Toxizität	Kat. 4 (H302, H312, H332)	X[2]	X[2]
Hautreizend	Kat. 2 (H315)	X	X
Augenreizend	Kat. 2 (H319)	X	X
STOT[3] einmalige Exposition	Kat. 2 (H371)	X[2]	X[2]
STOT[3] einmalige Exposition	Kat. 3 (H335, H336)	X[2]	X[2]
STOT[3] wiederholte Exposition	Kat. 2 (H373)	X[2]	X[2]
Reproduktionstoxisch - Wirkung auf Laktation	(H362)	Nein	X
Wassergefährdend akut	Kat. 1 (H400)	X	X
Wassergefährdend chronisch	Kat. 1 und 2 (H410, H411)	X	X
Wassergefährdend chronisch	Kat. 3 und 4 (H412, H413)	Nein	X

(1) Bezüglich dieser Gefahr können auch das Gefahrenpiktogramm und das Signalwort entfallen.
(2) Achtung: Bei der Abgabe an private Verwender ist die Kennzeichnungserleichterung nicht anwendbar!
(3) STOT: Spezifische Zielorgan-Toxizität.

Weitergehende Kennzeichnungserleichterungen für Kleinstpackungen gewisser Produkte können nur von der Anmeldestelle Chemikalien aufgrund eines begründeten Gesuches und unter bestimmten Bedingungen erteilt werden.

Welchen Bestimmungen muss die Verpackung entsprechen?

Grundsätzlich müssen Verpackungen so gestaltet sein, dass bei der Lagerung, bei der Aufbewahrung und beim Transport der gefährlichen Chemikalien der Mensch und die Umwelt nicht gefährdet werden. Sie müssen dicht verschliessbar und gegenüber dem Inhalt beständig sein.

Verpackungen von Chemikalien, die an Privatpersonen verkauft werden, dürfen ausserdem:

- Die Neugierde von Kindern nicht fördern.
- Die KonsumentInnen nicht irreführen.
- Mit Verpackungen von Lebensmitteln, Kosmetika, Heilmitteln oder Futtermitteln nicht verwechselt werden können.

Verpackungen von Chemikalien, die folgende Eigenschaften aufweisen und an private Verwender abgegeben werden, müssen mit **kindersicheren Verschlüssen** versehen sein (Anhang II Teil 3 CLP-VO):

Akute Toxizität Kat. 3** (H301, H311, H331)		Ätzend, Kat. 1A, 1B und 1C (H314)		Aspirationsgefahr Kat. 1 (H304)
CH_3OH	Gemische, die mindestens 3% Methanol enthalten	CH_2Cl_2	Gemische, die mindestens 1% Dichlormethan enthalten	STOT* einmalige Exposition Kat. 1 (H370) STOT wiederholte Exposition Kat. 1 (H372)

* STOT: Spezifische Zielorgantoxizität

** Die Abgabe von Chemikalien der Kategorien Acute Tox. 1 und 2 (H300, H310, H330) an private Verwender ist nicht erlaubt.

Ein kindersicherer Verschluss muss an Gebinden bis etwa 5 Liter Inhalt angebracht werden. Kindersichere Verschlüsse sind beispielsweise von folgenden Anbietern erhältlich:

www.anwa.ch
www.faust.ch
www.huberlab.ch
www.logoplastic.ch
www.mk-ag.ch
www.semadeni.com
www.u-veral.ch

Verpackungen von Chemikalien, die folgende Eigenschaften aufweisen und an Privatpersonen abgegeben werden, müssen mit einem **tastbaren Gefahrenhinweis** versehen sein (Anhang II Teil 3 CLP-VO):

Akute Toxizität Kat. 3, 4** (H301; H311, H331)	Ätzend, Kat. 1A, 1B und 1C (H314)	Aspirationsgefahr Kat. 1 (H304)
Entzündbare Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe Kat. 1 und 2 * (H220 bis H225, H228)	Akute Toxizität Kat. 4 (H302, H312, H332)	STOT einmalige Exposition Kat. 1 und 2 (H370, H371) STOT wiederholte Exposition Kat. 1 und 2 (H372, H373)
Sensibilisierend für Atemwege Kat. 1 (H334)	CMR *** Kat. 2 (H341, H351, H361)	

* Ausgenommen sind Aerosole, die nur als hochentzündlich oder leichtentzündlich gekennzeichnet sind

** Die Abgabe von Chemikalien der Kategorien Acute Tox. 1 und 2 (H300, H310, H331) an private Verwender ist nicht erlaubt.

*** CMR: Krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend

Die technischen Einzelheiten zu den kindersicheren Verschlüssen und zu den tastbaren Hinweisen sin im Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) 1272/2008 beschrieben.

Weitere Hinweise

- Die Sicherheitsdatenblätter sind im Betrieb leicht zugänglich aufzubewahren. Die Übermittlung des Sicherheitsdatenblatts an berufliche oder gewerbliche Verwender erfolgt im Detailhandel auf Anfrage des Abnehmers (siehe Merkblatt C02).

Entsorgung

Rücknahmepflicht

- Wer Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, muss Produktereste zurücknehmen und sachgerecht entsorgen.
- Wer gefährliche Stoffe und Zubereitungen an private Verwender abgibt, muss Reste zurückzunehmen und sachgerecht entsorgen.
- Die Rückgabe von Kleinmengen ist kostenlos.

Rückgabepflicht

Die Verwenderin von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln ist verpflichtet, Reste dieser Produkte an den rücknahmepflichtigen Verkäufer zu übergeben. Alternativ können die Produkte auch einer dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben werden.
Kleinmengen werden unentgeltlich zurückgenommen.

Einstufungen einiger wichtiger Chemikalien

Gewisse Chemikalien zum Offenverkauf verfügen über eine harmonisierte Einstufung. Die in den Tabellen (A, B) aufgelisteten Einstufungen entsprechen der 15. ATP der CLP-VO.

Die harmonisierte Einstufung weiterer Grundstoffe finden Sie im Anhang VI der CLP Verordnung 1272/2008 oder unter http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/cl-inventory-database.

Für die Kennzeichnung nicht harmonisiert eingestufter Stoffe oder von Zubereitungen (Produkte wie Pinselreiniger) sollten die Angaben des Lieferanten verwendet werden. Die Kennzeichnung kann der Etikette oder dem Sicherheitsdatenblatt (Abschnitt 2) entnommen werden.
Vorsicht: Der Lieferant kennzeichnet möglicherweise für gewerbliche Abnehmer, weshalb beim Handverkauf an Privatkunden evtl. zusätzliche P-Sätze (z. B. P101, P102 oder andere) angebracht werden müssen.

Literaturhinweis: „Gefahrstoff-Verzeichnis“, Autor: Hörath, Helmut, 11. Auflage, 2020, Deutscher Apotheker Verlag, ISBN 978-3-7692-7359-5.

Tabelle A: Einstufung verdünnter Säuren und Laugen

Offizieller Stoffname	Konzen-tration	Einstufung [7]	Kennzeichnung		Verpackung	
			Gefahrenpik-togramme	Signalwort H-Sätze	KV [1]	TK [2]
Ameisensäure ...% 200-579-1 [3]	ab 90%	Skin Corr. 1A Met. Corr. 1		GEFAHR H314 H290	ja	ja
	10 - <90%	Skin Corr. 1B Met. Corr. 1				
	2 - <10%	Skin Irrit. 2 Eye Irrit. 2		ACHTUNG H315 H319	nein	nein
Ammoniak ...% 215-647-6	ab 25%	Skin Corr. 1B STOT SE 3 Aq. Acute 1 Met. Corr. 1		GEFAHR H314 H335 H400 H290	ja	ja
	5 - <25%	Skin Corr. 1B STOT SE 3 Met. Corr. 1		GEFAHR H314 H335 H290	ja	ja
	3 - <5%	Eye Dam. 1 Skin Irrit. 2		GEFAHR H318 H315	nein	nein
	1 - <3%	Eye Irrit. 2 Skin Irrit. 2		ACHTUNG H319 H315	nein	nein
Essigsäure ...% 200-580-7	ab 90%	Skin Corr. 1A Flam. Liq. 3 Met. Corr. 1		GEFAHR H314 H226 H290	ja	ja
	25 - <90%	Skin Corr. 1B Met. Corr. 1		GEFAHR H314 H290	ja	ja
	10 - <25%	Skin Irrit. 2 Eye Irrit. 2 Met. Corr. 1		ACHTUNG H315 H319 H290	nein	nein
Natriumhydroxid [4] 215-185-5	ab 5%	Skin Corr. 1A Met. Corr. 1		GEFAHR H314 H290	ja	ja
	2 - <5%	Skin Corr. 1B Met. Corr. 1				
	0.5 - <2%	Skin Irrit. 2 Eye Irrit. 2		ACHTUNG H315 H319	nein	nein

Offizieller Stoffname	Konzen-tration	Einstufung [7]	Kennzeichnung		Verpackung	
			Gefahrenpik-togramme	Signalwort H-Sätze	KV [1]	TK [2]
Natriumhypochlo-ritlösung …% Chlor aktiv (Javel) 231-668-3	ab 25%	Skin Corr. 1B Aq. Chron. 1 Met. Corr. 1	**Gefahrenpik-togramme**	**Signalwort H-Sätze**	**KV [1]**	**TK [2]**
	5% - <25%	Skin Corr. 1B Aq. Acute. 1 Aq. Chron. 2 Met. Corr. 1		GEFAHR H314 H400 H411 EUH031 H290	ja	ja
	3 - <5%	Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 Aq. Acute 1 Aq. Chron. 2 Met. Corr. 1		GEFAHR H315 H318 H400 H411	nein	nein
	2.5 - <3%	Skin Irrit. 2 Eye Irrit. 2 Aq. Acute 1 Aq. Chron. 2		ACHTUNG H315 H319 H400 H411	nein	nein
	1 - <2.5%	Eye Irrit. 2 Skin Irrit. 2 Aq. Chron. 3		ACHTUNG H315 H319 H412	nein	nein
	0.25 – <1%	Aq. Chron. 3	-	H412	nein	nein
Oxalsäure…% [4] 205-634-3	ab 25%	Acute Tox. 4		ACHTUNG H302 + H312	nein	ja
Phosphor-säure …% 231-633-2	ab 25%	Skin Corr. 1B Met. Corr. 1		GEFAHR H314 H290	ja	ja
	10 - <25%	Skin Irrit. 2 Eye Irrit. 2 Met. Corr. 1		ACHTUNG H315 H319 H290	nein	nein
Salpetersäure …% 231-714-2	ab 99%	Acute Tox. 1 Skin Corr. 1A Ox. Liq. 2 Met. Corr. 1		GEFAHR H330 H314 H272 H290 EUH071	*keine Abgabe an Pri-vate*	*keine Ab-gabe an Private*
	70 - <99%	Acute Tox. 1 Skin Corr. 1A Ox. Liq. 3 Met. Corr. 1				
	65 - <70%	Acute Tox. 3 Skin Corr. 1A Ox. Liq. 3 Met. Corr. 1		GEFAHR H331 H314 H272 H290 EUH071	ja	ja
	20 - <65%	Acute Tox. 3 Skin Corr. 1A Met. Corr. 1		GEFAHR H331 H314 H290 EUH071	ja	ja
	10 - <20%	Acute Tox. 4 Skin Corr. 1B Met. Corr. 1		GEFAHR H332 H314 H290 EUH071	ja	ja
	5 - < 10%	Skin Corr. 1B Met. Corr. 1		GEFAHR H314 H290	ja	ja
	3 - <5%	Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1		GEFAHR H315 H318	nein	nein
	1 - <3%	Skin Irrit. 2 Eye Irrit. 2		ACHTUNG H315 H319	nein	nein

Offizieller Stoffname	Konzen-tration	Einstufung [7]	Kennzeichnung		Verpackung	
			Gefahrenpik-togramme	Signalwort H-Sätze	KV [1]	TK [2]
Salzsäure …% 231-595-7	ab 25%	Skin Corr. 1B STOT SE 3 Met. Corr. 1		GEFAHR H314 H335 H290	ja	ja
	10 - <25%	Skin Irrit. 2 Eye Irrit. 2 STOT SE 3 Met. Corr. 1		ACHTUNG H315 H319 H335 H290	nein	nein
Schwefelsäure ...% 231-639-5	ab 15%	Skin Corr. 1A Met. Corr. 1		GEFAHR H314 H290	ja	ja
	5 - <15%	Skin Irrit. 2 Eye Irrit. 2 Met. Corr. 1		ACHTUNG H315 H319 H290	nein	nein
Wasserstoffperoxid in Lösung…. % 231-765-0	Ab 70%	Ox. Liq. 1 [5] Acute Tox. 4 [6] Skin. Corr. 1A STOT SE 3 Aq. Chron. 3 Met. Corr. 1		GEFAHR H271 H302 + H332 H314 H335 H412 H290	ja	ja
	50 - <70%	Ox. Liq. 2 [5] Acute Tox. 4 [6] Skin. Corr. 1B STOT SE 3 Aq. Chron. 3 Met. Corr. 1				
	35 - <50%	Acute Tox. 4 [6] Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 STOT SE 3 Aq. Chron. 3 Met. Corr. 1		GEFAHR H302 H315 H318 H335 H412 H290	nein	ja
	25 - < 35%	Acute Tox. 4 [6] Eye Dam. 1 Aq. Chron. 3 Met. Corr. 1		GEFAHR H302 H318 H412 H290	nein	ja
	8 - <25%	Eye Dam. 1		GEFAHR H318	nein	nein
	5 - <8%	Eye Irrit. 2		ACHTUNG H319	nein	nein

[1] Kindersicherer Verschluss bei der Abgabe an private Verwender erforderlich.
[2] Tastbarer Gefahrenhinweis bei der Abgabe an private Verwender erforderlich.
[3] Produktidentifikatoren sind nach Art. 18 CLP-VO anzubringen. Wir empfehlen die EG-Nummer.
[4] Hinweis: Lösungen von Natriumhydroxid und Oxalsäure sind im Anhang VI, Teil 3 der CLP-VO nicht mit der Anmerkung B aufgeführt und sind demzufolge als Zubereitungen zu betrachten. Damit die Anforderungen an die Kennzeichnung für diese beiden Produkte erfüllt werden, sollen folgende Namen auf der Etikette gebraucht werden: „Natriumhydroxid in Lösung ...%“, und “Oxalsäure in Lösung ...%“.
[5] Für die weitere Einstufung betreffend die brandfördernden Eigenschaften sind Prüfungen durchzuführen.
[6] Für die Einstufung ist die Ziffer 1.2.1 des Anhangs VI in der CLP-VO zu berücksichtigen (Minimaleinstufung).
[7] Die Einstufung als metallkorrosiv (Met. Corr. 1;H290) ist nicht harmonisiert. Es handelt sich bei der Angabe in der Tabelle um eine unverbindliche Empfehlung.

Tabelle B: Klassierung häufig gebrauchter Lösungsmittel

Offizieller Stoffname	Konzentration	Einstufung	Kennzeichnung		Verpackung	
			Gefahrenpiktogramme	Signalwort H-Sätze	KV	TK
Aceton 200-662-2	-	Flam. Liq. 2 Eye Irrit. 2 STOT SE 3 EUH066		GEFAHR H225 H319 H336 EUH066	nein	ja
Benzin Fleckenbenzin [8]	-	Flam. Liq. 2 Asp. Tox. 1 STOT SE 3 Skin Irrit. 2 Aq. Chron. 2		GEFAHR H225 H304 H315 H336 H411	ja	ja
Ethanol / Sprit 200-578-6	>70%	Flam. Liq. 2		GEFAHR H225	nein	ja
Ether 200-467-2	-	Flam. Liq. 1 Acute Tox. 4 STOT SE 3 EUH019 EUH066		GEFAHR H224 H302 H336 EUH019 EUH066	nein	ja
Isopropanol 200-661-7	-	Flam. Liq. 2 Eye Irrit. 2 STOT SE 3		GEFAHR H225 H319 H336	nein	ja
Methanol 200-659-6	ab 10%	Flam. Liq. 2 Acute Tox. 3 STOT SE 1		GEFAHR H225 H301 + H311 + H331 H370	ja	ja
	3 - <10%	Flam. Liq. 2 Acute Tox. 3 STOT SE 2		GEFAHR H225 H301 + H311 + H331 H371	ja	ja

[8] Benzin gibt es in verschiedenen Qualitäten / Zusammensetzungen mit unterschiedlichen Einstufungen. Im Einzelfall ist die Einstufung des Lieferanten zu verwenden.

Der Wortlaut der H-Sätze ist im Anhang III der CLP-VO sowie im Merkblatt A11 aufgeführt.

In den obigen GHS-Tabellen fehlen die Sicherheitshinweise (P-Sätze). Diese sind von den Originaletiketten des Lieferanten zu übernehmen und bei Verdünnungen entsprechend anzupassen, d. h. zu reduzieren.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer kantonalen Fachstelle für Chemikalien.

Informationen über das Chemikalienrecht finden Sie auch bei der Anmeldestelle Chemikalien unter www.anmeldestelle.admin.ch.

Kennzeichnungsbeispiele

GEFAHR

Ammoniak 25%
EG-Nr. 215-647-6 **1 Liter**

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Kann die Atemwege reizen. Sehr giftig für Wasserorganismen. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Unter Verschluss aufbewahren. Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen. Einatmen von Dampf vermeiden. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Inhalt der Verkaufsstelle zurückbringen oder der Sonderabfallsammlung zuführen.

Apotheke Zentrum, Bahnhofstrasse 1, 4001 Basel, Tel.: 061 311 11 11

GEFAHR

Aceton
EG-Nr. 200-662-2 **500 ml**

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Verursacht schwere Augenreizung. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

Drogerie Zentrum, Bahnhofstrasse 1, 4001 Basel, 061 311 11 11